

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung)

Satzung	Datum	Veränderungen	in Kraft getreten
Friedhofsgebührensatzung	20.06.1996		01.08.1996
1. Nachtrag	12.12.1996	Gebührentarif	01.01.1997
2. Nachtrag	11.12.1997	Gebührentarif	01.01.1998
3. Nachtrag	17.12.1998	Gebührentarif	01.01.1999
4. Nachtrag	16.12.1999	Gebührentarif	01.01.2000
5. Nachtrag	14.12.2000	Gebührentarif	01.01.2001
6. Nachtrag	05.07.2001	Gebührentarif	06.07.2001
7. Nachtrag	03.06.2002	Gebührentarif	01.07.2002
8. Nachtrag	16.12.2002	Gebührentarif	01.01.2003
9. Nachtrag	11.12.2003	Gebührentarif	01.01.2004
10. Nachtrag	16.12.2004	Gebührentarif	01.01.2005
11. Nachtrag	30.06.2005	Gebührentarif	01.10.2005
12. Nachtrag	15.12.2005	Gebührentarif	01.01.2006
13. Nachtrag	14.12.2006	Gebührentarif	01.01.2007
14. Nachtrag	28.11.2007	Gebührentarif	01.01.2008
15. Nachtrag	18.12.2008	§ 3, Gebührentarif	01.01.2009
16. Nachtrag	11.08.2009	Gebührentarif	01.07.2009
17. Nachtrag	17.12.2009	Gebührentarif	01.01.2010
18. Nachtrag	16.12.2010	Gebührentarif	01.01.2011
19. Nachtrag	01.12.2011	§§ 1, 2 Abs. 1, 3, 5 und Gebührentarif	01.01.2012
20. Nachtrag	19.12.2012	Gebührentarif	01.01.2013
21. Nachtrag	19.12.2013	Gebührentarif	01.01.2014
22. Nachtrag	18.12.2014	Gebührentarif	01.01.2015
23. Nachtrag	17.12.2015	Gebührentarif	01.01.2016
24. Nachtrag	15.12.2016	Gebührentarif	01.01.2017
25. Nachtrag	14.12.2017	Gebührentarif	01.01.2018
26. Nachtrag	13.12.2018	Gebührentarif	01.01.2019
27. Nachtrag	12.12.2019	Gebührentarif	01.01.2020
28. Nachtrag	10.12.2020	Gebührentarif	01.01.2021
29. Nachtrag	15.12.2021	Gebührentarif	01.01.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.06.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die §§ 9 (Abs. 4), 11 (Abs. 6), 20 (Abs. 6), 24 (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Grundlage für die Gebührenberechnung ist der Gebührentarif, der zum Zeitpunkt der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung des Friedhofs in Kraft ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen ist verpflichtet:

1. der Antragsteller,
2. in wessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. wer sie durch eine gegenüber der Stadt Hilden abgegebene oder dieser mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
4. wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW, S. 313) bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.

(2) Die Leistungen der Stadt Hilden können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) gemäß § 12 KAG NW - in den jeweils gültigen Fassungen - sinngemäß. Bedeutet die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, werden 25% der Gebühren, mindestens jedoch 30 €, erhoben.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV NW S.47/SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW S. 126/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 9.2.1979 in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich des dazugehörigen Gebührentarifs außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarif- stelle/ Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.1.3	Sternenkinder	119,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhe- zeit)	295,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	295,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.020,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.630,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefen- grab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	849,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	282,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	282,-
2.2	Urnwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.003,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	534,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	739,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.049,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.114,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.578,-
2.8	Urnenerd-kammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.525,-
2.9	Urnenerd-kammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.989,-
2.10	Begräbniswald	912,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ru- hezeit (§ 10 der Friedhofs- satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Fried- hofssatzung	Unter Beachtung des Nut- zungsrechts an der bereits inhabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nut- zungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif- stelle Sonstige Gebühren

Tarif- stelle/ Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	78,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Le- bensjahr - Kindergräber	78,-
4.1.2	Sternenkinder	39,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	370,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	370,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kin- dergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	78,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	427,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	572,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	572,-
4.6	Urnen-Reihengräber	102,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	128,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	102,-
4.7.1	Baumbestattungen	102,-
4.7.2	Urnenwand	78,-
4.7.3	Urnenerdtkammer	78,-
4.7.4	Begräbniswald	128,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	102,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.013,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.038,-
5.3	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	633,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	650,-
5.5	Urnen	509,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-

Tarif- stelle/ Nr.	Gegenstand	Gebühr €
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	167,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	306,-
	- jede weitere Stelle	172,-
	- Urnengräber	228,-
7.6	Abräumen Grabhügel	160,-
	- Urnengräber	53,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	207,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	316,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	422,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	127,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,-
8.2.2	Reihengrab	53,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	32,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	633,-
8.3.2	Aschestreufeld	422,-
8.3.3	Baumbestattungen (20 Jahre)	844,-
8.3.4	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.266,-
8.3.5	Urnwand (20 Jahre)	949,-
8.3.6	Urnwand (30 Jahre)	1.424,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	949,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.424,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	738,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	